

**Die mittelbare Täterschaft kraft Irrtumsherrschaft § 25 I Alt. 2 StGB in Täuschungsfällen:**

Bei einem Klausursachverhalt, in dem eine der Personen vor Gericht oder gegenüber gewissen Amtsträgern falsch aussagt/“lügt“, muss man bzgl. der in Betracht kommenden Straftatbestände „kreativ“ sein und auch die Möglichkeit in den Blick nehmen, dass eine mittelbare Täterschaft zu prüfen ist.

Dabei sind insbesondere folgende Konstellationen in Betracht zu ziehen:

**Prozessbetrug, §§ 263, 25 I Alt. 2:** Der Prozessbetrug ist ein Unterfall des Dreiecksbetrugs, bei dem der Richter oder – im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens – der Gerichtsvollzieher irrtumsbedingt Entscheidungen treffen, die unmittelbar die Vermögenslage zum Nachteil des materiell Berechtigten verändern. Die Täuschung kann durch ausdrückliches oder konkludentes Vorspiegeln von Tatsachen von der Partei oder von Zeugen, ggfls. auch durch Manipulation von Beweismitteln (sog. **Beweismittelbetrug**) geschehen. Der Richter ist Werkzeug des Täuschenden, er verfügt als Dritter, aber “im Lager“ der benachteiligten Partei stehend, über ihren Anspruch, indem er diesen abweist oder einen nicht berechtigten der täuschenden Partei zuspricht. Zu prüfen wären weiterhin die **§§ 153 ff.** (oder/und Anstiftung hierzu) und beim Beweismittelbetrug auch an **§ 267 StGB** (Idealkonkurrenz § 52 mit §§ 263, 25 I Alt. 2).

# Die mittelbare Täterschaft kraft Irrtumsherrschaft § 25 I Alt. 2 StGB in Täuschungsfällen:

- Sowohl bei Falschaussagen vor Gericht, **§§ 153 ff.** als auch vor sonstigen Amtsträgern, **§ 164 StGB**, ist, sofern der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt, dass der zu Unrecht Verdächtige/Beschuldigte festgenommen (§ 127 StPO) oder in Haft genommen werden kann, sei es U-Haft oder zur Strafvollstreckung, an eine Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft, **§§ 239, 25 I Alt. 2** zu denken (Irrtum über die Rechtswidrigkeit). Dies ist keine Neuheit des sog. Kachelmann-Verfahrens, siehe hierzu etwa <http://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ermittlungen-ex-geliebte-kachelmann-freiheitsberaubung-u-haft/> sowie OLG Frankfurt, BeckRS 2016, 17169, sondern seit Ewigkeiten ständige Rechtsprechung, siehe BGH NJW 1952, 984:

# Mittelbare Täterschaft beim rechtmäßig handelnden Werkzeug?, BGH NJW 1952, 984

- „Die Angekl. hat rechtswidrig gehandelt. Zwar waren, wie das Schwurgericht unterstellt, die Geheime Feldpolizei, die den St. festgenommen, und das Kriegsgericht (richtig der Gerichtsherr), das gegen ihn die Haft angeordnet hat, zu diesen Maßnahmen berechtigt. Dadurch allein wird aber das Handeln der Angekl. nicht rechtmäßig. Was der mittelbare Täter tut, kann auch dann rechtswidrig sein, wenn der unmittelbar Handelnde (der Tatmittler, das sog. Werkzeug) rechtmäßig handelt. Das steht in der Rspr. fest und wird auch von der Rechtslehre überwiegend angenommen (*Hegler*, Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Bd. V, 305, 309 f., und in der Festgabe für Richard Schmidt, Straf- und Prozeßrecht, S. 51 f.; *E. Schmidt*, Festgabe für Frank, Bd. II, 106, 123 f.; *Welzel*, SJZ 47, 645, 648). Veranlaßt etwa jemand, daß ein anderer, der dadurch berechnete Interessen wahrnimmt, also gerechtfertigt ist (§ 193 StGB), einen Dritten beleidigt, so ist der Veranlasser, falls ihm für seine Person kein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht, wegen Beleidigung in mittelbarer Täterschaft strafbar (*RGSt.* 64, 23; vgl. auch *RGSt.* 41, 61). Wer durch Täuschung des Richters ein unrichtiges Urteil gegen seinen Prozeßgegner herbeiführt und diesen so am Vermögen schädigt, um sich zu bereichern, ist wegen Betruges strafbar (*RGSt.* 72, 150). Wer arglistig einen anderen in eine Notwehrlage versetzt, damit er einen Dritten verletze, ist mittelbarer Täter der Körperverletzung“.

# Betrug oder Diebstahl in mittelbarer Täterschaft? – Aktueller Fall

- Eine neue, hochinteressante und examensträchtige (!) Konstellation umfasst die aktuelle Entscheidung BGH, *Urteil* vom 15.04.2015 - 1 StR 337/14 = JA 2015, 947 (mit Bespr. *Kudlich*) = JuS 2015, 949 (mit Bespr. *Hecker*)
- M veräußerte mithilfe einiger Komplizen einen an die B-GmbH sicherungsübereigneten Pkw an einen gutgläubigen Käufer in Polen. Das Fahrzeug wurde dazu zunächst formal an einen Mittelsmann vermietet und anschließend unter Vorlage gefälschter Fahrzeugpapiere veräußert sowie an einen Käufer übergeben. Anschließend meldete M das Fahrzeug bei der Polizei als unterschlagen und erlangte es mittels GPS-Ortung unter Einschaltung der polnischen Polizeibehörden zurück. Das Rückzahlungsbegehren des Käufers sollte infolge der verwendeten falschen Papiere ins Leere laufen.

# Betrug oder Diebstahl in mittelbarer Täterschaft? – Aktueller Fall

- M hat den **sicherungsübereigneten (§§ 929, 930 BGB)** Pkw gegenüber der Bank unterschlagen (**§ 246 StGB**) – dieser ist dadurch jedoch nicht abhandengekommen (**§ 935 BGB**), da der *unmittelbarer* Besitzer (M) nicht ohne seine Willen den Besitz verloren hat (auf den mittelbaren Besitzer, die Bank, kommt es nicht an). Daher konnte der Käufer gutgläubig Eigentum an dem Pkw erwerben (§§ 929, 932 BGB) und hat vordergründig, trotz Täuschung über die Eigentümerstellung, keinen Schaden im Rahmen des § 263 StGB erlitten, da er Besitz u Eigentum erlangt hat. Auch in Fällen von gutgläubigem Erwerb liegt grundsätzlich vollwertiges Eigentum vor; kommt ein solcher gutgläubiger Erwerb in Betracht, führt daher die Täuschung über die Berechtigung regelmäßig zu keinem Vermögensschaden und damit zu keinem Betrug (Stichwort: **Ablehnung Makeltheorie**).
- Etwas anderes kann nach Meinung des BGH aber gelten, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die hohe Wahrscheinlichkeit späterer Verluste als schadensgleiche Vermögensgefährdung das Vermögen unmittelbar mindert. Dies sei bei einem gutgläubigen Eigentumserwerb dann der Fall, wenn der Erwerber keine Möglichkeit zur Durchsetzung des Eigentumsanspruchs hat und sich das Erlangte daher auf eine **wirtschaftlich wertlose kurzfristige Besitzposition** beschränkt.

# Betrug oder Diebstahl in mittelbarer Täterschaft? – Aktueller Fall

- Da nach dem Tatplan hier der Pkw direkt von der Polizei beschlagnahmt werden sollte, bejaht der BGH den Eintritt eines **Vermögensschadens** in voller Höhe des Kaufpreises zum Zeitpunkt des Kaufvertrages. Dies kann man aber bezweifeln und statt eines Betruges eher annehmen, dass in dem (wenn auch von langer Hand geplanten) späteren Zugriff auf den Wagen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen durch die ausländischen Behörden als Werkzeuge ein **Diebstahl in mittelbarer Täterschaft (§§ 242, 25 I Alt. 2)** liegt.
- Desweiteren liegt in der Anzeige, der gutgläubige Käufer habe den Pkw unterschlagen, eine **falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)**. Der BGH bejaht auch das **Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d Abs. 1)**, obwohl es ja eine Unterschlagung zu Lasten der Bank vorliegt, weil die angebliche Unterschlagung eines Mieters des Pkw eine ganz andere Tat sei, deren Aufklärung andere Ermittlungsmaßnahmen erfordern würde. Dies kann man auch anders sehen, darauf kommt es aber wegen der **Subsidiarität** des § 145d ggü. § 164 StGB nicht an.
- Schließlich liegt das Herstellen und Gebrauchen von unechten Urkunden (gefälschte Fahrzeugpapiere), **§ 267**, vor.